

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt Hattingen vom 11.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 06.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek der Stadt beschlossen:

### § 1 Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Jahresnutzungsgebühr</b>	
1.1	Erwachsene	22,00 Euro
1.2	Erwachsene ermäßigt Auf Antrag: Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard und / oder Ehrenamtskarte sowie Empfänger bzw. Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II	10,00 Euro
1.3	Minderjährige bis zum Alter von 12 Jahren für die Erstaussstellung eines Jahresausweises	0,00 Euro
1.4	<b>Minderjährige</b>	5,00 Euro
1.5	Tagesausweis für einmalige Ausleihe	4,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Ausstellung eines Ersatzausweises bei Ausweisverlust oder – beschädigung</b>	
2.1	Erwachsene	2,00 Euro
2.2	Minderjährige	1,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Ausleihgebühr Sondermedien</b>	
3.1	„Bestseller-Service“ je Medium	1,00 Euro
3.2	<b>Konsolen-Spiele</b> je Medium	1,00 Euro
3.3	<b>E-Book Reader</b> je Medium	2,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Vorbestellung entliehener Medien</b> je Medium	1,00 Euro
<b>5</b>	<b>Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr</b> je Medium Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.	2,50 Euro
<b>6</b>	<b>Inanspruchnahme des Benutzer-PC</b>	gemäß Aushang
<b>7</b>	<b>Anfertigen von Fotokopien und Ausdrucken</b>	
7.1	bibliothekstypisch (z. B. Artikel aus Fachliteratur und Zeitschriften, Internetrecherchen u.a.)	0,20 €/ Seite
7.2	sonstige	0,70 €/ Seite
<b>8</b>	<b>Überschreitung der Leihfrist je Medium</b>	
8.1	um eine Woche	2,00 Euro
8.2	um zwei Wochen	3,00 Euro
8.3	um drei Wochen zuzüglich der am Stichtag gültigen Zustellgebühren für den Postzustellungsauftrag	5,00 Euro

9	Verwaltungskostenpauschale für ausleihgerechte Wiederherstellung von Medien nach Schadenersatzleistung gem. § 7 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek je Medium	5,00 Euro
---	---	-----------

## **§ 2 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren gemäß § 1 Ziff. 1 und 2 sind bei Ausstellung des Ausweises, gemäß Ziff. 3 bei Ausleihe, gem. Ziff. 4 und 5 bei Bestellung (Vorkasse), die Kosten und Gebühren der gebenden Institution im auswärtigen Leihverkehr zusätzlich bei Ausleihe, gem. Ziff. 6 bei Inanspruchnahme der Leistung (Vorkasse), gemäß Ziff. 7 bei Leistung, gem. Ziff. 8 bei Leihfristüberschreitung und gem. Ziff. 9 bei Schadenersatzleistung fällig.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist der Benutzer, der die jeweilige Leistung der Stadtbibliothek beantragt oder die Leihfrist überschreitet. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für die Zahlung der Gebühren.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Stadtbibliothek Hattingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Stadtbibliothek Hattingen vom 01.07.2012 außer Kraft.